

Beglaubigte Abschrift

rechtskräftig seit dem 13.09.2018

[REDACTED]

EINGEGANGEN
13. NOV. 2018
ANWALTSKANZLEI BEX



**Amtsgericht Aachen
Schöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig
wohnhaft [REDACTED],

wegen Betruges

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Betruges in 2 Fällen, davon in 1 Fall Tateinheitlich mit Fälschung beweiserheblicher Daten sowie Datenveränderung zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten** sowie wegen Betruges in 7 Fällen zu einer **weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten** verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafen wird zur Bewährung ausgesetzt.

Hinsichtlich eines Geldbetrages in Höhe von 3224,99 €, den der Angeklagte durch Betrugsdaten

in Höhe von 600 EUR zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] (Fall 1 der Anklageschrift - AS)

in Höhe von 624,99 EUR zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] (Fall 9 d. AS.)

in Höhe von je 125 EUR zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] (Fall 2 d. AS)

[REDACTED] (Fall 4 d. AS),

[REDACTED] (Fall 6 d. AS),

[REDACTED] (Fall 7 d. AS),

in Höhe von 150 EUR zum Nachteil des Geschädigten [REDACTED] (Fall 3 d. AS),

in Höhe von 750 EUR zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] (Fall 5 d. AS),

in Höhe von 600 EUR zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] (Fall 8 d. AS)

erlangt hat, wird die Einziehung angeordnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 I, III Nr. 1, 1 Alt., 303a, 202a, 52, 53 StGB.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 23 Jahre alte Angeklagte wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren und ist deutscher Staatsangehöriger. Er hat das Fachabitur erlangt und die Ausbildung zum Groß- und Einzelhandelskaufmann abgeschlossen. Derzeit ist er als V [REDACTED] angestellt und bezieht dort ein monatliches Salär von 1.150 Euro. Hiervon bestreitet es die hälftigen Mietkosten von 430 Euro für die gemeinsam mit seiner Freundin bewohnte Wohnung. Die Beziehung währt nunmehr seit rund 8 Monaten. Zudem zahlt er rund 530 Euro Raten auf Altschulden, welche er auf ca. 5000 Euro beziffert. Zudem studiert er in der Abendschule. Im Zeitraum 2016/2017 hatte er ein großes Problem mit der Zügelung seines Spielverhaltens an Automaten und betreffend Sportwetten. Insoweit hat er zwischenzeitlich diverse Gesprächsangebote in der Suchtberatung Alsdorf wahrgenommen. Eine weitere Begleitung wurde von dort aus nicht empfohlen.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 31.08.2018, welcher in der Hauptverhandlung erörtert und als richtig anerkannt wurde, ist der angeklagte bereits wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. [REDACTED] Amtsgericht Aachen
 Rechtskräftig seit: [REDACTED]
 Tatbezeichnung: Betrug in 2 Fällen
 Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
 Angewendete Vorschriften: StGB § 263 Abs. 1, § 53
 80 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

In dieser Entscheidung wurden u.a. folgende Feststellungen getroffen:

„Aufgrund des Geständnisses der Angeklagten konnten die folgenden Feststellungen getroffen werden:

Fall 1

Der Angeklagte bot am [REDACTED] von Würselen aus über das Internetauktionshaus Ebay-Kleinanzeigen ein Konsolenspiel zum Kauf an.

*Die Geschädigte [REDACTED] kaufte die Ware zu einem Kaufpreis von [REDACTED] Euro und zahlte diesen Betrag vereinbarungsgemäß auf das von ihm angegebene Konto mit der Kontonummer [REDACTED] bei der [REDACTED].
 Der Angeklagte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden.*

Fall 2

Der Angeklagte bot über das Internetauktionshaus Ebay Kleinanzeigen ein Mobiltelefon der Marke Samsung Galaxy S5 zum Kauf an.

*Die Geschädigte [REDACTED] kaufte die Ware zu einem Kaufpreis von [REDACTED] Euro und zahlte diesen Betrag am [REDACTED] vereinbarungsgemäß auf das von ihm angegebene Konto mit der Kontonummer 1 [REDACTED] bei der [REDACTED].
 Der Angeklagte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden.*

In beiden Fällen nutzte er den erlangten Geldbetrag, um ihn für [REDACTED] einzusetzen.

III.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er die Taten unumwunden einräumte und auch zu seiner Motivation umfassende Angaben machte. So räumte er ein, die angebotenen Gegenstände nie besessen zu haben. Außerdem handelte er unter dem Druck, Geld für Wetten zu beschaffen. Angesichts des sonst geordneten Lebens des Angeklagten dürfte dieses Verhalten schon Krankheitswert haben.

Strafschärfend war zu sehen, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits einschlägig in Erscheinung trat und die Bewährungszeit aus dem vorangegangenen Urteil noch lief. Insgesamt erscheint eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,- € für Fall 1 und 60 Tagessätzen zu je 15,- € für Fall 2 angemessen. Daraus konnte unter nochmaliger Abwägung eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 15,00 € gebildet werden.“

Die Geldstrafe wurde insgesamt beglichen.

II.

Im vorliegenden Verfahren konnten aufgrund des insoweit ebenfalls umfassenden Geständnisses sowie der darüber hinausgehenden in die Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel, insbesondere die [REDACTED] - Abfragen zu den Konten bei der [REDACTED] sowie der [REDACTED] sowie die Überweisungsnachweise der Geschädigten und die verschiedenen Chat-Verläufe folgende Feststellungen getroffen werden:

1. (Fallakte 1 – Fall 1 der Anklage):

Unter missbräuchlicher Verwendung des Account [REDACTED] des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] bot der Angeklagte über das Internetauktionshaus ebay-Kleinanzeigen ein iPhone 6, 64 GB zum Kauf an. Am [REDACTED] kaufte die Geschädigte [REDACTED] das iPhone und zahlte den geforderten Kaufpreis in Höhe von [REDACTED] Euro vereinbarungsgemäß auf das von dem Angeklagten angegebene Konto bei der [REDACTED], IBAN: [REDACTED]; BIC: [REDACTED]

2. (Fallakte 2 – Fall 9 der Anklage):

Zwischen dem [REDACTED] und dem [REDACTED] übernahm der Angeklagte das ebay-Konto des Geschädigten [REDACTED]. Er änderte die dort angegebenen Daten des Kontos, indem er für die Geldeinträge sein Konto bei der V [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] einsetzte und verkaufte in der Folgezeit unter Verwendung dieses Accounts über das Internetauktionshaus ebay mindestens ein iPhone 6 im

Wert von [REDACTED] Euro, wie sich aus der Umsatzübersicht seines Kontos zum [REDACTED] ergibt.

3. (Fallakte 8 – Fall 6 der Anklage):

Über die Facebook-Gruppe „[REDACTED] – zum Originalpreis“ bot der Angeklagte im Frühjahr [REDACTED] wiederholt zwei sog. „[REDACTED]-Tickets für das [REDACTED] des [REDACTED] gegen [REDACTED] d vom [REDACTED] zum Preis von [REDACTED] Euro an. Dieses Angebot nahm am [REDACTED] sowohl der Zeuge [REDACTED] sowie am [REDACTED] auch der Zeuge [REDACTED] an. Das Geld überwiesen beide in der Folgezeit auf das von dem Angeklagten angegebene Konto bei der [REDACTED]-Bank, IBAN: [REDACTED]; BIC: [REDACTED] und [REDACTED] erhielten in der Folgezeit die Tickets beide per E-Mail. Da die Tickets jedoch mehrfach verkauft wurden, waren sie ungültig. Während der Zeuge [REDACTED] am 2. [REDACTED] von dem Angeklagten das Geld per Überweisung zurückerhielt, hat der Geschädigte [REDACTED] den von ihm geleisteten Kaufpreis in Höhe von [REDACTED] Euro nicht erstattet bekommen.

4. (Fallakte 4 – Fall 2 der Anklage):

Ebenso verkaufte der Angeklagte am [REDACTED] über die Facebook-Gruppe [REDACTED] – zum Originalpreis“ zwei Tickets für das Spiel [REDACTED] gegen [REDACTED] am [REDACTED] zu einem Kaufpreis in Höhe von [REDACTED] Euro an den Geschädigten [REDACTED]. Nach Überweisung des geforderten Kaufpreises auf das von dem Angeklagten angegebene Konto bei der [REDACTED]-Bank IBAN: [REDACTED] BIC: [REDACTED] übersandte der Angeklagte jedoch, wie von Anfang an beabsichtigt, die Tickets nicht.

5. (Fallakte 6 – Fall 4 der Anklage):

Am [REDACTED] verkaufte der Angeklagte zudem über die Facebook-Gruppe [REDACTED] – zum Originalpreis“ zwei weitere Tickets für das Spiel [REDACTED] gegen [REDACTED] am [REDACTED], auch diesmal zum Gesamtkaufpreis in Höhe von [REDACTED] Euro an den Geschädigten [REDACTED]. Nach Überweisung des Kaufpreises auf das von dem Angeklagten angegebene Konto bei der [REDACTED]-Bank IBAN: [REDACTED] BIC: [REDACTED] übersandte der Angeklagte jedoch weder die Tickets noch erstattete er dem Käufer in der Folgezeit den Kaufpreis.

6. (Fallakte 9 – Fall 7 der Anklage):

Am [REDACTED] kaufte auch der Geschädigte [REDACTED] zwei von dem Angeklagten in gleicher Weise angebotenen Tickets für das [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] und auch er überwies in der Folgezeit [REDACTED] Euro auf das von dem Angeklagten in diesem Fall bei der [REDACTED]-Bank angegebene Konto mit der IBAN: [REDACTED]. Am [REDACTED] erfuhr der Geschädigte [REDACTED] über dieselbe Facebook-Gruppe, dass auch seine Tickets aufgrund des Mehrfachverkaufes ungültig waren. Den Kaufpreis forderte er in der Folgezeit zurück.

7. (Fallakte 5 – Fall 3 der Anklage):

Über das Internetauktionshaus ebay-Kleinanzeigen bot der Angeklagte zudem eine gebrauchte Playstation 4 zum Kauf an. Der Geschädigte [REDACTED] überwies am [REDACTED] über das Konto seiner Mutter den geforderten Kaufpreis in Höhe von [REDACTED] Euro auf das von dem Angeklagten angegebene Konto der [REDACTED] IBAN: [REDACTED]; BIC: [REDACTED]

8. (Fallakte 7 – Fall 5 der Anklage):

Am [REDACTED] bot der Angeklagte unter den Nutzernamen [REDACTED] über das Internetauktionshaus ebay-Kleinanzeigen zwei weitere Karten für das Fußballspiel [REDACTED] gegen [REDACTED] am 1. [REDACTED] zu einem Preis von [REDACTED] Euro an. Die Geschädigte [REDACTED] kaufte die Karten am [REDACTED] und überwies anschließend, wie gefordert, die Kaufsumme auf das von dem Angeklagten angegebene Konto.

9. (Fallakte 10 – Fall 8 der Anklage):

Am [REDACTED] bot der Angeklagte unter Verwendung es User-Namens [REDACTED] über das Internetauktionshaus ebay unter der Rubrik „Sofort kaufen“ zwei Karten für das [REDACTED] in [REDACTED] für einen Gesamtkaufpreis in Höhe von [REDACTED] Euro an. Die Geschädigte [REDACTED] kaufte die beiden Tickets zu dem geforderten Kaufpreis und überwies das Geld auf das von dem Angeklagten angegebene Konto mit der IBAN: [REDACTED], SWIFT: [REDACTED]

In allen Fällen vereinnahmte der Angeklagte den jeweiligen Kaufpreis ohne Gegenleistung wie von Anfang an beabsichtigt. Eine Rückerstattung erfolgte bislang nicht. Er war darauf bedacht, sich aus der Begehung dieser Straftaten eine

fortlaufende Einnahmequelle von nicht unerheblichem Umfang zu verschaffen, um insbesondere seine Spielsucht zu finanzieren.

III.

Der Angeklagte hat sich danach wie tenoriert schuldig gemacht.

IV.

Es war der Strafrahmen des § 263 Abs. 3 Nr. 1, 1. Alternative StGB zu Grunde zu legen. Soweit im Fall 2 auch gegen die Vorschriften der §§ 303 a, 202 a StGB verstoßen wurde, richtet sich die Strafbemessung gleichwohl nach § 263 Abs. 3 StGB, da die weiteren Rechtsverletzungen tateinheitlich erfolgten.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er die Taten unumwunden einräumte. So gab er insbesondere an, die angebotenen Gegenstände nie (im Falle der [REDACTED] jedenfalls nicht in hinreichender Anzahl) besessen zu haben. Außerdem handelte er unter dem Druck, Geld für Spielwetten zu beschaffen, welches in dem Zeitraum [REDACTED] jedenfalls Krankheitswert angenommen hatte. Nach eigenen Angaben konnte er durch diverse Gespräche bei der Suchthilfe entsprechende Gegenmaßnahmen erlernen und fühlt sich insoweit nunmehr gefestigt.

Strafschärfend war allerdings zu sehen, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits einschlägig in Erscheinung getreten ist und die Verurteilung vom [REDACTED] völlig eindrucklos verpufft ist. Dieser Entscheidung kommt eine Zäsurwirkung zu. Zudem ist ein Härteausgleich vorzunehmen, da die Geldstrafe inzwischen bezahlt worden ist.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkten sowie aller in § 46 StGB aufgeführten Kriterien erachtet das Gericht folgende Einsatzstrafen für tat und schuldangemessen:

1. (Fallakte 1 – Fall 1 der Anklage):
2. (Fallakte 2 – Fall 9 der Anklage): Freiheitsstrafe 8 Monate

Aus diesen beiden Freiheitsstrafen hat das Gericht unter nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Zumessungsgesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung eines Härteausgleichs eine **Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten** gebildet.

Darüber hinaus erachtet das Gericht folgende Einsatzstrafen für tat und schuldangemessen:

3. (Fallakte 8 – Fall 6 der Anklage): Freiheitsstrafe 6 Monate
4. (Fallakte 4 – Fall 2 der Anklage): Freiheitsstrafe 6 Monate
5. (Fallakte 6 – Fall 4 der Anklage): Freiheitsstrafe 6 Monate
6. (Fallakte 9 – Fall 7 der Anklage): Freiheitsstrafe 6 Monate
7. (Fallakte 5 – Fall 3 der Anklage): Freiheitsstrafe 6 Monate
8. (Fallakte 7 – Fall 5 der Anklage): Freiheitsstrafe 8 Monate
9. (Fallakte 10 – Fall 8 der Anklage): Freiheitsstrafe 8 Monate

Aus diesen Freiheitsstrafen hat das Gericht unter nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Zumessungsgesichtspunkten eine **weitere Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten** gebildet.

Die Vollstreckung der Strafe konnte **zur Bewährung** ausgesetzt werden. Der Angeklagte wird erstmals nach Erwachsenenstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Er hat sich eigenen Angaben zu Folge hinsichtlich seiner Suchterkrankung beraten lassen. Das Gericht geht davon aus, dass ein Prophylaxeplan erstellt worden ist, so dass er etwaigem Suchtdruck durch Einleitung geeigneter Hilfemaßnahmen begegnen kann. Zudem ist er eine neue Beziehung eingegangen, die seinen Angaben zu Folge stabilisierend wirkt.

V.

Die Einziehungsentscheidung folgt aus § 73 c StGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Aachen ██████████
Amtsgericht

Schöffengericht



Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

